

Rundmachung

betreffend die Anzeige und Klassifikation der Pferde und die Anzeige der Fuhrwerke.

A. Anzeige der Pferde.

Im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 235, findet für den Aufhebungsbetrieb (I. bis XXI. Gemeindebezirk) in den ersten Monaten des Jahres 1918 die Pferdeklassifikation statt, deren Termine später veränderbar werden.

Im ersten Schritt werden die **Pferdebücher** angefordert, innerhalb der Zeit vom **10. bis einschließlich 20. Dezember 1917** die **Zahl und Gattung** ihrer Pferde (Mantiller, Mantel und Esel) sowie die **Zahl der zugehörigen Tragtierausstattungen** dem magistratischen Bezirksamt des Stadtbezirks anzeigen.

Diesem können die von den magistratischen Bezirksämtern in die Häuser des Wiener Gemeindebezirkbezirks zugestellten Anzeigerzettel, welche am **21. Dezember 1917** in den Häusern abgefordert werden.

In Absatz 1 und 2 des Anzeigerzettels ist außer Vor- und Name und Wohnort noch die **Geschäftstätigkeit**, ferner in der letzten Rubrik des Anzeigerzettels der **Standort** (die **Stallung**) der Pferde genau anzuführen.

Änderungen im Stande der Pferde (Mantiller, Mantel und Esel), die sich in der Zeit von der Anzeige bis zur Klassifikation ergeben, sind dem magistratischen Bezirksamt des Standortortes der Pferde sofort mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Von der Anzeige sind ausgenommen:

- a) die zur Feststellung der Kriegsfähigkeit und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gehörigen Pferde und Tragtierausstattungen;
- b) die zur persönlichen Bedienung der regierenden Fürsten von und zu Österreich im Kaiserpalast zu Wien und im Schloß zu Schöbrunn gehörigen Pferde und Tragtierausstattungen;
- c) die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Pferde und Tragtierausstattungen jener Personen, die im Sinne des internationalen Abkommens über die Neutralität der Schweiz sind;
- d) die Zucht- und Wirtschaftspferde der Gutsbesitzer;
- e) die kaiserlichen Pferde und Tragtierausstattungen, denen so viele Pferde der aktiven Offiziere, als diese zur Verhütung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind.

Von der seinerzeitigen Vorführung vor die Klassifikationskommission sind nebst den unter a bis e bezeichneten Pferden noch befreit:

1. so viele Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;
2. die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde;
3. die für die Zollverleger, Ärzte und Ärzte zur Ausübung ihres Berufs auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde;
4. die für Polizei und Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde;
5. die in Jagdschlössern in Privatgärten dauernd verworbenen Jägers- und Stuten;
6. die kaiserlichen Privatpferde;
7. alle ausschließlich auf dauernd zu Remisottes gehaltenen Pferde;
8. jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
9. die Pferde, die krankheitsbedingt oder wegen Gefahr der Verletzung einer Person nicht aus dem Stalle gelassen werden können oder dürfen;
10. jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation, also bis Ende 1918, das 4. Lebensjahr noch nicht vollenden;
11. hochgradig alte Stuten sowie Stuten mit Saugföhlern während einer sechsmonatigen Tragzeit;
12. die Pferde mit nachweisbaren, die ehrscheure und dauernde Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründenden Gebrechen: Krüppel, Schale, (Knochenabwühlung von ein Seitel) und Füllstiel, wenn diese Gebrechen ein ständiges und bleibendes Unbehagen zur Folge haben, ferner Wunden auf beiden Augen, Taumelstöße und hochgradiger Taumel; endlich
13. die bei einer früheren Klassifikation im selben Aufhebungsbereich „gänzlich untauglich“ klassifizierten Pferde.

Die begründeten Befreiungsansprüche sind gleichzeitig mit der Anzeige selbst zu machen und nachzuweisen; nur der Nachweis über den Befreiungsanspruch nach Punkt 10 ist erst über besondere Aufforderung (Nachschau oder individuelle Befreiung) zu erbringen.

Kundliche über die Geltendmachung der vorgesehene Nachschau werden im Einquartierungsamt an Wochentagen in der Zeit von **10—12 Uhr** vormittags erteilt.

B. Anzeige der Fuhrwerke.

Innershalb der unter A angegebenen Zeit haben gemäß § 15 des eingangs bezogenen Gesetzes die **Fuhrwerksbesitzer** die **Zahl und Gattung** ihrer für den unmittelbaren (Pferde, Maultiere, Esel, Gänse) Zug bestimmten Fuhrwerke dem magistratischen Bezirksamt des Standortortes auf die unter A bezeichnete Art und, wenn es möglich, **Werkzeughalter** für, unter Verzeichnung **bestehender Anzeigerzettel** nie für die Pferde, anzuzeigen.

Die Fuhrwerksbesitzer sind gleichzeitig verpflichtet, in Absatz 1 und 2 des Anzeigerzettels den Standort der Fuhrwerke genau anzuführen.

Änderungen im Stande der Fuhrwerke, die sich in der Zeit von der Anzeige bis zur Klassifikation ergeben, sind gleichfalls dem magistratischen Bezirksamt des Standortortes der Fuhrwerke sofort mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Für die Ausnahmen von der Anzeige gelten ferner gemäß der unter A bis e angeführten Befreiungsgründe, welche im Falle einer Transportmittelablieferung gleichfalls die Befreiung von der Verfassung der Fuhrwerke am den Stand begründen.

Von dieser Überlassung sind überdies ausgenommen:

1. so viele Fuhrwerke der nicht aktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;
2. die zur Förderung der Post unbedingt erforderlichen Fuhrwerke;
3. die für die Zollverleger, Ärzte und Ärzte zur Ausübung ihres Berufs auf dem Lande unbedingt erforderlichen Fuhrwerke, und zwar nicht mehr als je ein Fuhrwerk; schließlich
4. die für Polizei und Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Fuhrwerke.

Kundliche über die Geltendmachung der vorgesehene Nachschau werden im Einquartierungsamt an Wochentagen in der Zeit von **10—12 Uhr** vormittags erteilt.

Die Führer von Pferden und Fuhrwerken, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige der Pferde, Tragtierausstattungen und Fuhrwerke nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis 200 Kronen — bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Arreststrafe bis zum Höchstmaß von einem Monate — bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Führer 1. Instanz

im Dezember 1917.